

# Benutzungsordnung

Waldkindergarten Solingen - Die kleinen Baumhirten e.V.



Für die Arbeit im Waldkindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

## § 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an der aktuellen Fassung der Bildungsvereinigung NRW und dem pädagogischen Konzept, dass mit dem Träger erstellt wird.
- (3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut. Sie lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Im Folgenden wird der Verein Waldkindergarten Solingen – Die kleinen Baumhirten e. V. als Kindertagsträger bezeichnet.

## § 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Kindertagsträger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung. Es werden ausschließlich Kinder von Vereinsmitgliedern betreut.
- (4) Folgende Aufnahmekriterien für die Vergabe eines Kindergartenplatzes wurden gemeinsam vom pädagogischen Team und dem Vorstand festgelegt:
  - a) Vereinsbezogene Aufnahmekriterien:
    - Geschwisterkinder in unserer Einrichtung
    - Engagement der Eltern/Familie im Verein
  - b) Kindbezogene Aufnahmekriterien:
    - Alter, auch hinsichtlich Gruppenmischung
    - Geschlecht, hinsichtlich Gruppenmischung
    - Eignung hinsichtlich Tagesablauf im Wald (in Absprache mit dem pädagogischen Team)
    - Dringlichkeit aufgrund familiärer Situation (z. B. familiäre Krankheitsfälle, Berufstätigkeit)
- (5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen. Es wird empfohlen, vor

Eintritt, in Absprache mit dem behandelnden Kinderarzt, die notwendigen Impfungen vornehmen zu lassen.

- (6) Ein Kind gilt dann als angemeldet, wenn der vollständig ausgefüllte und von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Anmeldevordruck beim Vorstand des Kindergartens vorliegt und der Vorstand die Anmeldung schriftlich gegenüber dem Erziehungsberechtigten angenommen hat. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten ermächtigt der Antragsteller den Kindergartenträger, alle für die Aufnahme, den reibungslosen Kindergartenbetrieb und die Beitragsermittlung erforderlichen Daten zu sammeln, zu speichern und für diese Zwecke zu verwerten. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Annahme der Anmeldung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der Annahme durch den Träger.
- (7) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (8) Über die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung ab, die bei Bedarf zu aktualisieren ist.
- (9) Die Mitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten im Verein ist für die Aufnahme des Kindes im Kindergarten Voraussetzung.

### **§ 3 Abmeldung / Kündigung / Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung kann nur zum 31.07. eines Jahres erfolgen. Sie ist mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Kindergartenträger zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Die Mitgliedschaft im Verein muss separat bis spätestens 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag zum Monatsende schriftlich kündigen:
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag zweimalig nicht bezahlt wurde
  - wenn unwahre Angaben bei Vertragsabschluss gemacht wurden
  - im Todesfall
  - bei Umzug (in eine andere Stadt oder mehr als 10 km entfernt)
  - bei Gefährdung des Kindergartenbetriebes oder bei Gefährdung der Vereinszwecke
  - wenn wiederholt in grober Weise gegen die Kindergartenordnung verstoßen wird oder den Anordnungen des Personals nicht Folge geleistet wird und dabei andere Kinder erheblich belästigt, die Einrichtung beschädigt oder der Betrieb nachhaltig gestört wird.
  - bei nicht ausgeräumten erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung sofern diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen bleiben
  - wenn sich nach Aufnahme herausstellt, dass das Kind noch nicht einen solchen Entwicklungsstand aufweist, dass es ohne erhebliche Störungen in die Gruppe integriert werden kann
  - die in der Satzung aufgeführten Pflichten durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden

### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind aus Krankheit oder anderen Gründen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen und über die Dauer der Abwesenheit zu informieren.

- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Brauchtumstage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.  
 Regelmäßige tägliche Öffnungszeit von 07:45 – 14:00 Uhr  
 Bringzeit von 07:45 – 08:45 Uhr  
 Abholzeit von 12:30 -14:00 Uhr
- (5) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (6) Für das gemeinsame tägliche Frühstück sollen die Kinder ausgewogene Kost mitbringen.

## **§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr von dem Kindergartenträger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig und unmittelbar nach Bekanntwerden unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6 Vereins- und Elternbeitrag**

- (1) Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Vereinsbeitrag in Höhe von 100 EUR jährlich erhoben. Der Betrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Kindergartenjahres per Lastschrift zu entrichten.
- (2) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 15 EUR monatlich erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Gebührensschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kindergartenbesuch beendet wird.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus durch Banklastschriftverfahren zu entrichten und wird für 12 Monate erhoben. Tritt ein Kind innerhalb des Kindergartenjahres ein, reduziert sich dieser Zeitraum und damit die Gebühr anteilig entsprechend.
- (4) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (z. B. Krankheit), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.
- (5) Für ein zweites Kind in der Einrichtung wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (6) Beitragsschuldner sind der/die gesetzliche Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet.
- (7) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des laufenden Kalendermonats und ist jeweils für den gesamten Monat zu entrichten.
- (8) Der Beitrag ist bis zum 5. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit dem Einzug der Gebühren ist der Verein betraut.
- (9) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Abmeldung wirksam wird.

## **§ 7 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,

- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
  - (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
  - (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen und vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und der Kindergarten sofort zu informieren.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Läuse, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine dem Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.
- (5) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen obliegt den Erziehungsberechtigten.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes, sowie die Satzung des Waldkindergartens Solingen – Die kleinen Baumhirten e.V.).

## **§ 11 In Kraft treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.